

# XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

## Aufgabe der Verfassungsgerichte im Rechtsschutz und der Anwendung der Verfassungsgrundsätze

Kongressthema: Konzeption

### Der 1. thematische Block: «Aufgabe der Verfassungsgerichte bei der Bestimmung und Anwendung von expliziten/impliziten Verfassungsgrundsätzen»

Die Verfassungsgrundsätze spielen eine wichtige Rolle im Prozess der Verfassungskontrolle, wobei sich die Rahmenbedingungen und der Geltungsbereich dieser Grundsätze in den einzelnen Kongressmitgliedstaaten unterscheiden können. Die Grundsätze finden einen expliziten und impliziten Niederschlag in den Verfassungsvorschriften. Einige Verfassungen bestimmen genau den rechtlichen Inhalt der grundlegenden Prinzipien, wobei gleichzeitig diese Grundsätze in anderen Verfassungen ihre Entwicklung überwiegend durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung finden. Im letzteren Fall sind die Verfassungsgerichte dazu aufgefordert, eine Schlüsselrolle bei der Festlegung und Bestimmung von Sinn und Inhalt der Grundsätze, die der Verfassungsordnung zugrunde liegen, zu spielen. Im diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Quellen festzulegen, auf die das Verfassungsgericht die Auslegung der Verfassungsgrundsätze stützt. Kann man z.B. behaupten, dass sich das Verfassungsgericht auf die Grundsätze stützen muss, die im Völkerrecht und der Praxis verankert sind? Außerdem ist es zweckmäßig, sich mit der Frage der Relevanz der Verfassungspräambel bei der Auslegung von Verfassungsgrundsätzen auseinander zu setzen.

Die Verfassungsgerichte haben eine Antwort auf mehrere wesentliche Fragen im Prozess der Ausgestaltung des Geltungsbereichs von Verfassungsgrundsätzen zu geben und zwar Fragen, die sich auf die Gestaltung und Entwicklung von Grundsätzen sowie ihrer rechtlichen Inhalte

beziehen. Um konkreter zu sein, ob die Verfassungsgrundsätze ihre autonome, selbstständige Bedeutung haben oder sind diese immer im Zusammenhang mit einem konkreten Verfassungsrecht auszulegen? Außerdem hat man zwischen den grundlegenden Rechten und Grundsätzen zu unterscheiden hinsichtlich dessen, wie diese miteinander unter Berücksichtigung des Verfassungsinhalts verbunden sind.

Des Weiteren ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Relevanz von Verfassungsgrundsätzen bei der Einhaltung der Verfassungsrechtsordnung zu widmen.

Vor diesem Hintergrund tauchen Fragen folgenden Inhalts auf:

- Welche Quellen nutzt das Verfassungsgericht bei der Bestimmung und Festlegung von expliziten/impliziten Verfassungsgrundsätzen?
- Welche Rolle spielen die international anerkannten Grundsätze bei der Auslegung von Verfassungsgrundsätzen?
- Worin besteht die Relevanz der Verfassungspräambel bei der Bestimmung von Verfassungsgrundsätzen?
- Zum rechtlichen Inhalt/Charakter von Verfassungsgrundsätzen: Wie werden diese mit der Zeit gebildet und ausgelegt?
- Der Unterschied zwischen den Verfassungsgrundsätzen und -rechten: Inwiefern sind diese miteinander verbunden?

**Der 2. thematische Block: «Verfassungsgrundsätze als hochrangige Vorschriften? Ist eine Hierarchie innerhalb der Verfassung möglich? Unveränderbare (ständige) Bestimmungen der Verfassungen und die Gerichtskontrolle der Verfassungsänderungen»**

Die Aufgabe des Verfassungsgerichts bei der Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in der Verfassung kann sich von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat des Kongresses unterscheiden. Die Befugnisse des Verfassungsgerichts im Rahmen der Kontrolle über Verfassungsmäßigkeit der

Verfassungsänderungen sind in der Praxis einiger Mitgliedsstaaten verankert. Die anderen Mitgliedsstaaten leugnen jedoch diese Idee.

Zur Feststellung der Rolle des Verfassungsgerichts bei der Vornahme von Änderungen in der Verfassung ist ein besonderes Augenmaß auf die Bestimmung des Charakters von verfassungsrechtlichen Änderungen zu lenken: Verbleibt die Regelung zur Vornahme von Änderungen vollständig im politischen Bereich oder kann es Gegenstand einer richterlichen Prüfung werden?

Außerdem entstehen mehrere wichtige Fragen auch bezüglich des Charakters und der Grenzen der Befugnis, Änderungen in der Verfassung vornehmen zu dürfen. Und zwar sind irgendwelche Verfassungsgrundsätze dermaßen grundlegend, dass der Gesetzgeber keine Änderungs- und Ergänzungsermächtigung hat? Es ist zu betonen, dass in einigen Verfassungen explizit „unveränderbare Bestimmungen“ verankert sind. Hervorgehoben wird, dass derartige „ständigen Bestimmungen“ einerseits die Berechtigung der Verfassungsgesetzgebers einschränken und andererseits das Verfassungsgericht mit der Legitimität ausstatten, eine Verfassungskontrolle der bereits in der Verfassung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen durchführen zu dürfen.

Vor dem Hintergrund der fehlenden unveränderlichen Verfassungsvorschriften ist es zweckmäßig, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung durch die Verfassungsgerichte von grundlegenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu lenken. Die Verfassungslehre spricht vom Unterschied zwischen der primären und sekundären Berechtigung, die Verfassung auszuarbeiten. Die sekundäre Erarbeitungsberechtigung der Verfassung wird von den gründenden Verfassungsorganen (pouvoirconstituant) wahrgenommen und die sekundäre Erarbeitungsberechtigung der Verfassung wird vom verfassungsmäßig gegründeten Gesetzgeber (pouvoirconstitué) ausgeübt. Diese Theorie bezeugt, dass die Änderungs- und Ergänzungszuständigkeit der Verfassung durch die primäre Erarbeitungsberechtigung der Verfassung selbst bei fehlenden explizit ausformulierten Einschränkungen im Verfassungstext einschränkbar ist. In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, ob das Verfassungsgericht eine

Hierarchie von verfassungsrechtlichen Vorschriften aufstellen kann, um die Einhaltung der herausragenden Verfassungsgrundsätze sicherstellen zu können. Wichtig ist deshalb die Festlegung von Quellen, auf die das Verfassungsgericht seine Auslegung stützen kann.

Neben der substantiven Verfassungsmäßigkeit, die bereits oben erörtert wurde, hat die Verfassungsrechtsprechung auch den Begriff der Verfassungsmäßigkeit der verfassungsrechtlichen Änderungen und Ergänzungen in prozessualer Hinsicht verankert. Die Erörterung der Verfassungsmäßigkeit in prozessualer Hinsicht meint die Gerichtskontrolle, die festlegt, ob die verfassungsrechtliche Änderung bzw. Ergänzung im Sinne der verfassungsrechtlichen Verfahren erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu erörtern, ob die verfassungsmäßige Änderungs- und Ergänzungsbefugnis *per se* die Berechtigung der Judikative vorsieht, die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Änderungen und Ergänzungen nach prozessualen Grundlagen zu erörtern.

In diesem Zusammenhang tauchen Fragen folgenden Inhalts auf:

- Die Natur der verfassungsrechtlichen Änderungen und Ergänzungen; Ob die richterliche Beteiligung am Änderungs- und Ergänzungsverfahren in sich das Risiko birgt, «die Judikative zu politisieren»?
- Unveränderbare Verfassungsvorschriften; Wie ist Rolle und Geltungsbereich dieser Bestimmungen bei der Verfassungskontrolle der Verfassungsänderungen und -ergänzungen?
- Kann das Verfassungsgericht auf die Hierarchie zwischen den Verfassungsvorschriften und bei fehlenden expliziten „ständigen Bestimmungen“ hinweisen?
- Was kann die Berechtigungsquelle für das Verfassungsgericht bei der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsänderungen und -ergänzungen in prozessualer Hinsicht werden?